

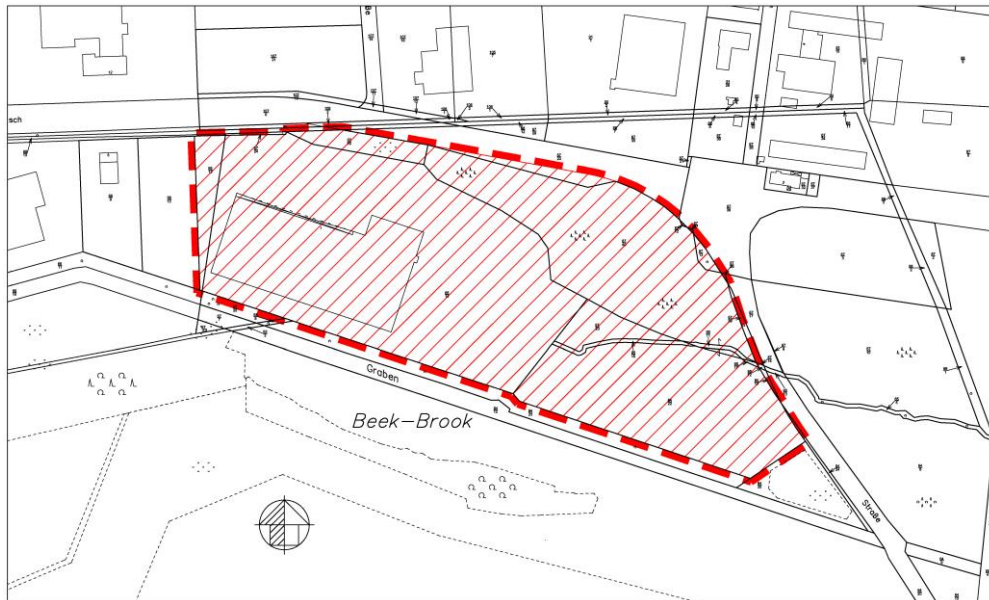
Amtliche Bekanntmachung des Planungsverbandes TGG Valluhn/Gallin

7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 TGG Valluhn/ Gallin Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin (TGG V/G) hat auf ihrer Sitzung am 11.09.2012 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 TGG Valluhn/Gallin im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Die im gültigen Bebauungsplan bzw. der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 festgesetzte Baugrenze soll für einen Hallenneubau nach Süden und nach Nordosten verlegt werden. Die Baugrenzen werden entsprechend erweitert; das Maß der baulichen Nutzung wird nicht geändert. Außerdem soll die derzeitige Höhenfestsetzung (max. 10% der überbaubaren Flächen bis zu einer Höhe von 25 m) geringfügig erweitert werden.

Die beabsichtigte 7. Planänderung umfasst 1 Teilbereich des **B-Planes Nr. 2**, die räumliche Lage ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die öffentliche Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf der 7. Änderung des o.g. Bebauungsplan Nr. 2 und die Begründung
liegen **vom 27. November 2012 bis zum 07. Januar 2013**

in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und
Ordnungsangelegenheiten, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee
während folgender Sprechzeiten:

dienstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr,
donnerstags	09:00 bis 12:00 Uhr und
freitags	09:00 bis 12:00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Änderungen schriftlich
oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g.
Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist

unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Müller
Verbandsvorsteher